

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: 17 (1866)

Heft: 7

Artikel: Kleine Bilder aus der Geschichte der Erziehung [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-720799>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kleine Bilder aus der Geschichte der Erziehung.

III. Griechenland. b) Athen.

Die Athener hatten von dem Wesen und von der Aufgabe des Staates eine etwas andere Ansicht als die Spartaner; in Folge dessen weichen sie von diesen auch in der Auffassung der Stellung des einzelnen Bürgers zum Staate bedeutend ab. Dies modifizierte auch ihre Ansichten über die Erziehung der Jugend.

Solon, der Gesetzgeber der Athener (lebte 638—559 v. Chr.) betrachtete die Erziehung der Jugend als einen sehr wichtigen Theil der Volksbildung und nahm daher in seiner Gesetzgebung darauf Rücksicht. Aber er forderte nicht, wie Lykurg in Sparta, eine ausschließliche Staats-erziehung, sondern er begnügte sich, durch das Gesetz die häusliche und öffentliche Erziehung zu normiren und zu verbessern. Er verpflichtete die Väter, den Sohn ein Handwerk oder eine Kunst erlernen zu lassen, womit er sich seinen Lebensunterhalt erwerben konnte. Nur wenn der Vater dem Sohne und dem Staate gegenüber diese Pflicht erfüllt hatte, durfte er im Alter vom Sohne Unterstützung verlangen. Hinsichtlich der Bildung der Knaben hatte Solon in seinem Gesetze die Bestimmung aufgestellt: „Die Knaben sollen vor allen Dingen schwimmen und lesen lernen; die ärmeren sollen hierauf zum Landbau, Handel oder irgend einer Kunst angeleitet werden, die wohlhabendern zur Musik, Reitkunst und für die Gymnastik, Jagd, Philosophie.“ Zu dem, was alle lernen sollten, verschaffte der Staat jedem die Gelegenheit; dem Vater blieb es sodann überlassen, ob er seinem Sohne eine höhere Bildung geben wollte. Diese wurde eber in Athen von der öffentlichen Meinung durchaus gefordert: man betrachtete es als eine Ehrensache, seinen Söhnen eine höhere Bildung zuzuwenden, und selbst die Armen ließen sich die größten Opfer gefallen, um dieser Ehrenpflicht Genüge zu leisten.

Da man in Athen die persönliche Freiheit viel höher schätzte und viel mehr respektirte als in Sparta, so wurde die Erziehung daselbst auch humaner und weicher. Letzteres scheint man auch schon als Nachtheil erkannt zu haben; denn die atheniensischen Mütter wählten sich mit Vorliebe spartanische Ammen für ihre Kinder.

Die ersten sieben Jahre brachte das Kind (Knaben und Mädchen) unter weiblicher Pflege und Obhut im Frauengemache — Gynäceum — zu. Hierauf nahm für die Knaben die Lernzeit ihren Anfang, während die Mädchen auch fortan der mütterlichen Obhut anvertraut blieben. Dem Knaben gab man in der Regel einen älteren zuverlässigen Skla-

ven als „Pädagogen“ bei. Dieser begleitete ihn überall hin; namentlich führte er ihn ins Pädagogium und Gymnasium und holte ihn daselbst wieder ab. Im Pädagogium lernten die Knaben zunächst lesen und schreiben und später Grammatik, im Gymnasium hauptsächlich Turnen. Einige Jahre später kamen sie zum Musiklehrer, um Singen und Citherspielen zu lernen. Nach dem 18. Jahre begann die Erlernung eines Handwerks oder einer Kunst. Mit dem 20. Jahre die Erziehung vollendet: Der atheniensische Jüngling war nun Mann, Bürger und zum Kriegsdienste verpflichtet. Die Unterrichtsgegenstände waren in Athen eigentlich dieselben wie in Sparta: Gymnastik, Musik, Grammatik; aber sie wurden anders betrieben. Insbesondere fand die Grammatik, als Grundlage der wissenschaftlichen Bildung, viel größere Berücksichtigung. Zum Unterrichte im Lesen und Schreiben kam die Einführung in die Schriften Homer's, Aesop's und Hesiod's; an diese Lektüre knüpfte der Lehrer Belehrungen über moralische, politische und andere Gegenstände allgemeinen Wissens an.

Am wenigsten bewährten sich die atheniensischen Erziehungsgrundsätze in ihrer Anwendung auf die Mädchenerziehung. Schönheit und Liebreiz waren das Höchste, wornach man bei der weiblichen Bildung strebte. Daher bestand die Hauptkunst der Weiber in der Schönheitspflege, d. h. in der Herstellung eines schlanken Wuchses, einer anmuthigen Körperhaltung, einer reizenden Haut- und Haarfarbe. Kenntniß der Hausgeschäfte und Tüchtigkeit in der Verrichtung derselben war Nebensache. Die eigentliche physische und geistige Bildung treten beim Mädchen in den Hintergrund.

Die in Athen vorwaltende Berücksichtigung der persönlichen Freiheit lockerte nach und nach die einfachen Grundsätze, wie im sozialen Leben überhaupt, so namentlich auch in der Erziehung. Weichlichkeit und Sittenlosigkeit nahmen überhand und zerstörten von Grund aus die wichtigsten Fundamente des Staates und der Gesellschaft. Es ist bekannt, wie Sokrates (469—399 v. Chr.) sich ohne Erfolg bemühte, eine Einlenkung und Rückkehr zu den alten einfachen Sitten zu bewirken.

Bei den Griechen treffen wir auch die ersten eigentlich pädagogischen Schriftsteller; zu diesen sind insbesondere die beiden großen Philosophen Platon und Aristoteles zu zählen. Platon aus Athen (429—348 v. Chr.) und Aristoteles aus Stagira (384—322 v. Chr.). Nach beiden ist die Erziehung der Jugend eine Angelegenheit des Staates. „Durch die Erziehung, sagt Platon, wird der Mensch erst das, was er wird; wird die Stadt zum Staate, der aus sich selbst wächst. Nur die Erzogenen werden gut und trefflich; denn die Erziehung flößt Lust

zum Guten ein; sie bildet den edeln Menschen durch Gewöhnung zur Gerechtigkeit. Alles kommt auf gute Gewöhnung an, und hierzu meist Beispiel, Umgang, Wissenschaft und Leibesübung mitwirken.“

Rentabilität des Getreidebaues in der Schweiz.

Nachfolgender Artikel aus den in Aarau erscheinenden „Mittheilungen für Haus-, Land- und Forstwirthschaft“ dürfte hier zu Lande, wo entgegengesetzte Ansichten weitverbreitet sind, einiges Nachdenken verursachen.

Der Nr. 25 der diesjährigen „bernischen Blätter für Landwirthschaft“ entheben wir folgende sehr bemerkenswerthe Stelle aus dem Protokollauszug über die Hauptversammlung der drei obergeraargauischen gemeinnützigen und landwirthschaftlichen Vereine in Herzogenbuchsee:

„Herr Matti, Direktor der Ackerbauschule auf der Rüti, las ein sehr gründliches, eingehendes und mit Zahlen belegtes Referat über die vergleichsweisen Erträge von Wiesenbau und von Fruchtbau vor. Es ergibt sich aus demselben, daß trotz den niedrigen Kornpreisen und ungeachtet den hohen Vieh- und Käsepreisen, ein intensiv und richtig betriebener Getreidebau **ungleich gewinnbringender ist**, als der Wiesen- oder Futterbau und daß demnach der Ruf nach Ausdehnung des Futterbaues und Einschränkung, beziehungsweise Fallenlassen des Kornbaues, ein durchaus unberechtigter und unbegründeter ist.

Zu ganz gleichen Schlüssen gelangte der zweite Referent, Herr S. F. Moser, der aus seiner langjährigen landw. Praxis die Belege dazu gab.

Diese Ansicht fand zwar Widerspruch, derselbe konnte aber nicht gehörig bewiesen werden und wurde sehr leicht widerlegt.“

Wir hielten es für unsere Pflicht, solche, so tief die landwirthschaftliche Praxis berührende Resultate auch den Lesern unseres Blattes mitzutheilen, um so mehr, als die routinirtesten Landwirthe hiesiger Gegend diese Thatsache ebenfalls unterschreiben.

Noch mehr. Nach der Einsicht, die uns in die Buchführung und den Rechnungsabschluß pro 1865 der landwirthschaftlichen Anstalt des Kantons Aargau gestattet war, bleibt uns nichts anderes übrig, als zu erklären, daß obige Thatsache auch für die Boden- und Verkehrsverhältnisse von Muri gültig sei.